



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

19/SN-125/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.112/1-V/4/88

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	38 Ge 088
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

*DR Pöntres*  
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz  
1973 geändert werden

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand  
genannten Gesetzentwurf.

11. Mai 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Oliver*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.112/1-V/4/88

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
1010 W i e n

**DRINGEND**  
13. Mai 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GZ 09 4501/12-IV/9/88  
30. März 1988

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz  
1973 geändert werden

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Abschnitt I:**

**Zu Art. I:**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b):**

Gemäß Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 ist die  
Änderung bloß einzelner Sätze oder Ausdrücke zu unterlassen,  
wenn die Regelung dadurch zu unübersichtlich oder schwer  
verständlich würde. Dies trifft auf die vorliegende  
Novellierungsanordnung zu.

**Zu Z 7 (§ 10 Abs. 2 Z 5):**

Die umsatzsteuerliche Benachteiligung der Vermietung von  
Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen  
aller Art sollte im Hinblick darauf gerechtfertigt werden, daß  
auf die Vermietung von Wohnräumen, Geschäftsräumen und anderen  
Räumlichkeiten zu allen anderen Zwecken (insbesondere auch zur

- 2 -

Beherbergung einschließlich der damit regelmäßig verbundenen Nebenleistungen) der ermäßigte Steuersatz angewendet wird. Der Hinweis auf die EG-Konformität reicht dabei keinesfalls aus.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2 Z 7):

Zur Aufhebung der Steuerermäßigung sollte auch ausgeführt werden, daß es verfassungsrechtlich zulässig scheint, die eine geschlossene Einheit bildende Berufsgruppe aus der begünstigten Steuerbehandlung herauszunehmen. Diese Neuregelung müßte allerdings insbesondere im Hinblick auf andere Tatbestände, die den aufgehobenen ähnlich sind (Z 5 und Z 18) gerechtfertigt werden. Während die meisten in § 10 aufgezählten Ermäßigungen offenbar durch besondere öffentliche Interessen begründet werden, scheint dies für die Z 5 und Z 18 nicht zuzutreffen. In diesem Zusammenhang erschiene es sinnvoll, die Gründe für die verbliebenen Steuerermäßigungen anzuführen und darzulegen, warum solche Gründe für die nunmehr herausgenommenen Tatbestände nicht vorliegen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2 Z 12 2. Satz):

Es wird auf die Stellungnahme zu Z 7 verwiesen.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a):

Vgl. die Stellungnahme zu Z 1.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 1 bis 3):

Die in Abs. 1 enthaltene unterschiedliche Behandlung der Mehraufwendungen für Verpflegung im Verhältnis zu den Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) wäre sachlich zu rechtfertigen. Bei den letztgenannten Aufwendungen ist der Vorsteuerabzug auch in tatsächlicher Höhe möglich. Auch die Beschränkung des Vorsteuerabzuges auf 10 % scheint im Hinblick auf die tatsächlich gemachten und berücksichtigten

- 3 -

**Aufwendungen für Nächtigung bedenklich. Die in den Erläuterungen angeführte Rechtfertigung für den Steuerabzug in eingeschränkter Höhe kann nur für die gemäß dem § 4 Abs. 5 iVm § 26 Z 4 EStG 1988 ermittelten Pauschbeträge ins Treffen geführt werden.**

**Die Wortfolge im Abs. 1 erster Satz "aus den nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen" sollte durch die angesprochenen Paragraphen des EStG 1988 ergänzt werden (gemeint sind offenbar die §§ 4 Abs. 5 und 26 Z 4).**

**Auch in Abs. 2 sollten in den ersten beiden Sätzen statt "nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften" die angesprochene Bestimmung des EStG 1988 genau zitiert werden.**

**Zu Z 12 (§ 17 Abs. 1 1. Satz):**

**Falls die Zitierungen des EStG 1988 dynamisch gemeint sind, sollten jeweils die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" angefügt werden.**

**Zu Z 13 (§ 20 Abs. 1):**

**Vgl. die Stellungnahme zu Z 12 oben.**

**Zu Art. II:**

**Diese Bestimmung sollte auf jeden Fall erläutert werden.**

**In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung die Rechtsbeziehungen zwischen Normadressaten regelt und daher kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Zivilrechtswesen") gestützt ist. (Dementsprechend sollte die Vollziehung dem Bundesministerium für Justiz übertragen werden.)**

- 4 -

Zu Art. III:

Die Inkrafttretensregelung erscheint zu kompliziert und sollte nach Möglichkeit vereinfacht werden. Es ist etwa fraglich, ob der jeweilige "steuerbare Umsatz", auf den sich die Novellierungsanordnung richtet, tatsächlich in der Inkrafttretensregelung noch einmal angeführt werden muß. Bei Wegfall der verschiedenen angeführten steuerbaren Umsätze könnten Art. I Z 1, 3 und 6 zusammengefaßt werden.

Auf die Sonderregelung in Z 5, nach der Art. I Z 7 und 9 auf steuerbare Umsätze, die nach dem 30. Juni 1988 ausgeführt werden, anzuwenden sind, sollte besser verzichtet werden. Sie scheint auch mit der Übergangsbestimmung in Art. II nicht im Einklang zu stehen. (Auf die Erhöhung der Umsatzsteuer, die sich aus dieser Inkrafttretensregelung ab dem 30. Juni 1988 ergeben würde, nimmt Art. II keine Rücksicht.)

Es ist nicht ersichtlich, warum Art. I Z 6 rückwirkend mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten soll. Sollte dies auf einen Schreibfehler zurückzuführen sein, könnten Z 2 und 4 zusammengefaßt werden.

Es fällt auf, daß zu Art. II keine Inkrafttretensregelung vorgesehen ist.

Zu Abschnitt II:

Auch hier fehlen die Erläuterungen.

Es erscheint gleichheitsrechtlich äußerst problematisch, innerhalb der an sich schon sehr speziellen Alkoholabgabe zwischen den sehr ähnlichen, der Besteuerung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren einen Unterschied in Bezug auf die Höhe des Steuersatzes zu machen. Die beiden im Vorblatt genannten Umstände, die die unterschiedliche Behandlung für Wein rechtfertigen sollen, nämlich die Rückschläge der

- 5 -

Weinwirtschaft aufgrund witterungsbedingter Umstände und das Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft sind nicht geeignet, die Differenzierung sachlich zu rechtfertigen. Es wäre vor allem entscheidend zu begründen, daß diese Umstände nicht auch für die anderen der Alkoholabgabe unterliegenden Waren gilt.

Aus dem Argument "Interessen des Fremdenverkehrs" läßt sich überhaupt nichts gewinnen. Es läge sicher auch im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft Bier, Sekt und sonstige alkoholische Getränke zu verbilligen. Das Argument der Rückschläge aufgrund witterungsbedingter Umstände muß auch für Bier, Schaumwein und andere Alkoholika gelten, deren Grundlage landwirtschaftliche Produkte sind. Vom Gleichheitssatz her sollte man bei einer Senkung des Steuersatzes im vorliegenden Gesetz alle Waren in gleicher Weise erfassen. Es ist auch fraglich, ob eine solche steuerliche Maßnahme geeignet ist, die angegebenen Ziele zu erreichen (vgl. das Erk. des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1988, G 184-194/87 ua.).

Zur Alkoholabgabe ist verfassungsrechtlich auch noch folgendes anzumerken. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes handelt es sich bei dieser Abgabe um eine im Verhältnis zur Umsatzsteuer gleichartige gemeinschaftliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand. Das Bestehen zweier gleichartiger, gemeinschaftlicher Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand stößt auf dieselben finanzverfassungsrechtlichen Bedenken, die den Verfassungsgerichtshof jüngst zur Aufhebung des Aufsichtsratsabgabegesetzes und der Bestimmungen betreffend die Zinsertragsteuer veranlaßt haben.

Es fällt auf, daß eine Vollziehungsregelung im Entwurf nicht vorgesehen ist.

11. Mai 1988

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. KREUSCHITZ

  
F.W.R.d.A.: